

Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studenten und anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern

Vom 11. Dezember 1961 (Stand 1. Januar 1962)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt für die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studenten und anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern folgende Bestimmungen:

§ 1

¹ Der Kredit steht zur Verfügung für

- Stipendien für die Ausbildung und Weiterbildung geeigneter Studierender beider Geschlechter aus Entwicklungsländern an baslerischen und anderen Hoch- und Fachschulen aller Art (Ausbildungs- und Lebenskosten);
- die Kosten der eventuell notwendigen vorbereitenden Ausbildung (Sprache usw.), sofern sie nicht in der Heimat der Stipendiaten erworben werden kann;
- die Kosten der Betreuung der Stipendiaten während ihres Aufenthaltes in der Schweiz;
- die Reisekosten von der Heimat der Stipendiaten nach dem Ausbildungsort in der Schweiz und zurück, soweit diese Kosten nicht anderweitig finanziert werden können;
- unter Umständen auch für die Kosten von Urlaubsreisen in die Heimat der Stipendiaten, sofern die betreffenden Stipendiaten mehr als zwei volle Jahre in der Schweiz studieren.

§ 2

¹ Um die bestmögliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel zu garantieren, koordiniert die im nachfolgenden Paragraphen erwähnte Kommission zweckmässigerweise ihre Aktionen mit anderen, ähnlichen Bemühungen in der Schweiz.

§ 3

¹ Zur Verwaltung des genannten Kredites wählt der Regierungsrat eine Kommission von mindestens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsteher des Erziehungsdepartements, Präsident;

drei Vertreter der Universität Basel;

ein Vertreter des Schweizerischen Tropeninstitutes;

ein Vertreter des Schweizerischen Hilfswerkes für aussereuropäische Gebiete;

ein Vertreter der Basler Wirtschaft.

² Die Amtsdauer der Gewählten fällt mit derjenigen des Regierungsrates zusammen.

§ 4

¹ Die Geschäfte der Kommission werden durch das Sekretariat der «Stipendienkommission Basel-Stadt» besorgt.

§ 5

¹ Die Sitzungen der Kommission finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten statt.

² Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

§ 6

¹ Die Kommission

- bestimmt, wie und durch wen die Stipendiaten ausgewählt werden, und prüft die Stipendiengesuche insbesondere in bezug auf die spätere Wiedereingliederung und den ihrer Ausbildung entsprechenden Einsatz der Kandidaten in ihrer Heimat;
- setzt die Beiträge nach Ermessen fest, im Prinzip für ein Jahr in der Meinung, dass die Stipendien bei Bewährung der Kandidaten jeweils auf ein weiteres Jahr erneuert werden können;
- ernennt für die Stipendiaten oder Stipendiatengruppen geeignete Betreuer, die ihr Rechenschaft abzulegen haben, und steht den Stipendiaten während ihres Aufenthaltes in der Schweiz mit Rat und Tat zur Seite;
- stellt den Kontakt zwischen den Stipendiaten und der Studentenschaft der betreffenden Hoch- oder Fachschule her;
- empfiehlt eventuell notwendige Vorkurse.

§ 7

¹ Die Kommission stellt durch Vermittlung des Erziehungsdepartementes dem Regierungsrat allfällige Anträge, insbesondere für die Gewährung weiterer Kredite.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt auf den 1. Januar 1962 in Wirksamkeit.